



NR. 536 | 06.07.2026

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Durchführung von Berufungsverfahren, zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessor*in“ und „außerplanmäßige*r Professor*in“ sowie zur Bestellung von Gastprofessor*innen und Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen an der Folkwang Universität der Künste

vom 01.07.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt: Die Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen

- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung des Stellenprofils
- § 3 Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren
- § 4 Gleichstellungsauftrag in Berufungsverfahren
- § 5 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
- § 6 Berufungskommission
- § 7 Befangenheit
- § 8 Sitzungen der Berufungskommission
- § 9 Ausschreibung
- § 10 Auswahl der Bewerber*innen
- § 11 Erstellung der Berufsungsliste
- § 12 Beschluss des Fachbereichsrates
- § 13 Berufung durch die*den Rektor*in

Zweiter Abschnitt: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“

- § 14 Voraussetzungen der Verleihung
- § 15 Einleitung des Verfahrens
- § 16 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 17 Entscheidung über den Vorschlag
- § 18 Rechte und Pflichten
- § 19 Widerruf und Verzicht

Dritter Abschnitt: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“

- § 20 Voraussetzungen der Verleihung
- § 21 Einleitung des Verfahrens
- § 22 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 23 Entscheidung über den Vorschlag
- § 24 Rechte und Pflichten
- § 25 Widerruf und Verzicht

Vierter Abschnitt: Bestellung von Gastprofessor*innen und Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen

- § 26 Gleichstellungsauftrag bei Gast- und Vertretungsprofessuren
- § 27 Bestellung von Gastprofessor*innen
- § 28 Einleitung des Verfahrens
- § 29 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 30 Entscheidung über den Vorschlag

- § 31 Widerruf und Verzicht
- § 32 Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen
- § 33 Einleitung des Verfahrens
- § 34 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 35 Entscheidung über den Vorschlag
- § 36 Widerruf und Verzicht
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Handreichung der Folkwang Universität der Künste zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

Anlage: Erklärung zur Befangenheit

Gemäß §§ 2 Absatz 4, 31 Absatz 4, 32 Absatz 2 und 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt der Senat der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- a. die Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen,
- b. die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“,
- c. die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in sowie
- d. die Bestellung von Gastprofessor*innen und die Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen an der Folkwang Universität der Künste.

Erster Abschnitt: Die Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung des Stellenprofils

(1) Ein Berufungsverfahren wird formell vom Rektorat per Beschluss eingeleitet. Gründe für die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind: die erstmalige Besetzung einer neuen Professur, die Neubesetzung einer Professur auf Grund des Weggangs und die Neubesetzung einer Professur wegen Erreichens der Altersgrenze.

(2) Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, ist mit der Vorbereitung der Ausschreibung 18 Monate vor Freiwerden der Stelle zu beginnen. In allen anderen Fällen soll das Verfahren unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Freiwerden der Stelle eingeleitet werden. Wird bei Freiwerden der Stelle

durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle kein Vorschlag vorgelegt, kann die*der Rektor*in auch ohne Vorschlag eine*n Professor*in berufen.

(3) Die Einleitung eines Berufungsverfahrens wird von der*dem Dekan*in schriftlich beim Rektorat beantragt und – in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung der Professur – mit strategischen Überlegungen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Entwicklung des Fachbereichs begründet. Der Antrag an das Rektorat enthält zudem die Denomination der Professur, das Lehrdeputat, das Aufgabenspektrum, die Wertigkeit der Stelle, die Verortung der Stelle (Studiengänge), den Besetzungszeitpunkt sowie alle weiteren personellen und kapazitiven Aspekte (Stellenprofil). Zusätzlich zum Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens reicht die*der Dekan*in den Vorschlag des Fachbereichsrates für die Besetzung der Berufungskommission gem. § 6 ein.

(4) Im Rahmen der Entscheidung über die Einleitung des Berufungsverfahrens überprüft das Rektorat die in Absatz 3 genannten Aspekte sowie die Kompatibilität mit den Qualitätszielen der Folkwang Universität der Künste und dem „Leitbild Lehre“.

§ 3

Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren

(1) Die Verantwortung für die Qualitätssicherung des Berufungsverfahrens in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, des Gleichstellungsauftrags, der Verfahrensschritte sowie der Gestaltung eines transparenten und fairen Berufungsverfahrens mit dem Ziel der Bestenauslese im Sinne des Art. 33 Grundgesetz hat der Berufungskommmissionsvorsitz. Für diese Aufgaben sensibilisiert der Vorsitz die Kommission durchgehend während des Berufungsverfahrens.

(2) Die*Der Rektorsbeauftragte für Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragte*r) wirkt beratend darauf hin, die formale Qualität von Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung zu sichern und berichtet dem Rektorat. Es wird ein*e Stellvertreter*in benannt, die*der bei Abwesenheit der*des Berufsbeauftragten ihre*seine Aufgaben übernimmt.

(3) Der Berufungskommmissionsvorsitz ist verpflichtet, die*den Berufsbeauftragte*n aktiv über den Stand des Berufungsverfahrens zu informieren.

(4) Die*Der Berufsbeauftragte kann vom Berufungskommmissionsvorsitz zur Beratung hinzugezogen werden. Entscheidungen, die Umsetzung von Verfahrensschritten sowie die Dokumentation und sämtliche Korrespondenz im Berufungsverfahren werden vom Berufungskommmissionsvorsitz übernommen bzw. innerhalb der Berufungskommission delegiert.

(5) Die*der Berufsbeauftragte bzw. ihre*seine Vertretung sollte bei der ersten und letzten Sitzung der Berufungskommission anwesend sein. Im Bedarfsfall kann diese Funktion ein Mitglied aus dem Rektorat

übernehmen. Im Bedarfsfall kann die*der Berufungsbeauftragte in Abstimmung mit der*dem Rektor*in an weiteren Sitzungen teilnehmen.

(6) Als Vorbereitung zur abschließenden Entscheidung über die Berufung reicht die*der Berufungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme über die formale Qualität zum Verfahren im Rektorat ein.

§ 4

Gleichstellungsauftrag in Berufungsverfahren

(1) Die Folkwang Universität der Künste hat bei der Durchführung von Berufungsverfahren den ihr obliegenden Gleichstellungsauftrag zu erfüllen. Insbesondere sind die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) und die Vorgaben des § 30a KunstHG NRW zu beachten.

(2) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 12 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: Grundordnung) ist in jedem Verfahrensstadium Gelegenheit zu geben, sich am Berufungsverfahren zu beteiligen und sich umfassend zu informieren.

Sie muss ihre Zustimmung insbesondere zu folgenden Verfahrensschritten geben:

- a) Einleitung des Berufungsverfahrens gemäß § 2 dieser Ordnung;
- b) Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 6 dieser Ordnung;
- c) Ausschreibungstext gemäß § 9 dieser Ordnung;
- d) Abschließende Entscheidung über die Berufung gemäß § 13 Absatz 4 dieser Ordnung.

Im Fall eines geplanten Verzichts auf eine Ausschreibung ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 KunstHG NRW vorher zu beteiligen.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Befugnisse an die bestellten dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche (siehe § 12 Absatz 5 der Grundordnung) delegieren und steht diesen während des gesamten Berufungsverfahrens beratend zur Seite. In der Regel werden die in einem Fachbereich bzw. zentralen Institut verorteten Berufungsverfahren jeweils von einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts begleitet. Die das Verfahren begleitende (de)zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied der Berufungskommission zu behandeln, insbesondere in die Terminfindung einzubeziehen, zu laden und zu informieren. Sie können an den Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und erstellen nach Abschluss des Berufungsverfahrens einen Bericht, den sie dem Berufungskommmissionsvorsitz und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung stellen. Der Bericht wird Teil des Berufungsordners.

(4) Die für das jeweilige Berufungsverfahren zuständige zentrale oder dezentrale Gleichstellungsbeauftragte kann in jedem Verfahrensstadium einen abweichenden Standpunkt, z. B. zur Einschätzung von Bewerber*innen, sowohl mündlich als auch schriftlich in einer Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Die schriftliche Stellungnahme wird ebenfalls Teil des Berufungsordners.

(5) Sind die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten verhindert, greifen Vertretungsregelungen innerhalb der Gruppe der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Ist eine Vertretung aus dieser Personengruppe nicht möglich, kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist auch im Falle der Einbindung einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten über die Sitzungstermine zu informieren.

§ 5

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder ihrer*ihrem Stellvertreter*in ist im Falle der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Liste der Bewerber*innen muss einen Vermerk enthalten, ob eine Schwerbehinderteneigenschaft bzw. eine entsprechende Gleichstellung vorliegen. Eine Ablehnung oder Nichtaufnahme der*des Schwerbehinderten in den Berufungsvorschlag ist zu begründen.

§ 6

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch das Rektorat eine Berufungskommission gebildet; ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat per Beschluss vorgeschlagen, von der*dem Berufungsbeauftragten hinsichtlich der formalen Vorgaben geprüft und vom Rektorat ernannt. In der Berufungskommission müssen die Hochschullehrer*innen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mehrheit der Hochschullehrer*innen soll die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben. Dekan*innen dürfen grundsätzlich keine Mitglieder von Berufungskommissionen sein, können aber an den Kommissionssitzungen teilnehmen und erhalten Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen. Wenn die fachliche Expertise der*des Dekan*in für das Berufungsverfahren unverzichtbar ist, kann sie*er zum Mitglied ernannt werden. Die Aufgaben der*des Dekan*in nach dieser Ordnung nimmt ihre*seine Stellvertretung wahr. Hat ein Fachbereich keine*n stellvertretende*n Dekan*in, entscheidet das Rektorat, wer die Aufgaben der*des Dekan*in im Berufungsverfahren nach dieser Ordnung übernimmt.

Der Vorschlag des Fachbereichsrats für die Besetzung der Berufungskommission muss auch die zentrale bzw. dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs enthalten, die das Berufungsverfahren begleiten wird.

(2) Der Berufungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 5 Hochschullehrer*innen,
- b) 2 akademische Mitarbeiter*innen und
- c) 2 Studierende.

Darüber hinaus kann der Berufungskommission ein*e Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht angehören.

(3) In die Gruppe der Hochschullehrer*innen muss mindestens ein*e Fachvertreter*in (externes Mitglied) von anderen Hochschulen mit Stimmrecht aufgenommen werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein*e Professor*in der Folkwang Universität der Künste, die*der bereits im Ruhestand ist, der Berufungskommission als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe nach Absatz 2 lit. a) angehören. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn in der Gruppe nach Absatz 2 lit. a) keine ausreichende Zahl fachlich geeigneter Hochschullehrer*innen an der Folkwang Universität der Künste in die Berufungskommission ernannt werden kann.

(4) Im Hinblick auf eine eventuell notwendige Vertretung oder Nachbesetzung sollen Vertreter*innen für die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder nach Absatz 2 benannt werden:

- a) 2 Vertreter*innen für die Gruppe der Hochschullehrer*innen, von denen mindestens eine*r beratend an den Einstellungsverfahren teilnehmen sollte;
- b) 1 Vertreter*in für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die*der beratend an den Einstellungsverfahren teilnehmen sollte;
- c) 1 Vertreter*in für die Gruppe der Studierenden, die*der beratend an den Einstellungsverfahren teilnehmen sollte.

Die als Vertretung benannten Mitglieder können an jeder Sitzung der Berufungskommission teilnehmen. Sie vertreten im Falle des Ausfallens bzw. der Verhinderung eines Mitglieds dieses als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission.

Scheidet das externe Mitglied im Laufe des Berufungsverfahrens aus, z. B. aufgrund von Befangenheit, muss ein neues externes Mitglied für die Berufungskommission gefunden werden. Eine Vertretung durch ein internes Mitglied ist nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn das externe Mitglied lediglich für den Zeitraum einer Sitzung im laufenden Verfahren vertreten werden soll.

(5) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die*der Berufsbeauftragte dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sein oder als Vertretung benannt werden. Auch im Hinblick auf die zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sind Doppelfunktionen in der Regel ausgeschlossen. Sie sind rechtzeitig zu beteiligen, d. h. auch in die Terminfindung einzubeziehen, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können.

(6) Die Berufungskommission im Sinne des Absatz 2 sowie die benannten Vertretungen sind geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 ist gemäß § 12a Absatz 1 Satz 3 KunstHG NRW dann entsprochen, wenn der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt.

(7) Wenn die zu besetzende Stelle den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche betrifft, kann eine gemeinsame Berufungskommission gebildet werden. Die Fachbereichsräte der betroffenen Fachbereiche schlagen dem Rektorat die Besetzung der gemeinsamen Berufungskommission in einem gemeinsamen Beschluss vor.

(8) Die Berufungskommission kann auf Antrag beim Rektorat weitere Mitglieder der Folkwang Universität der Künste oder Lehrende anderer Hochschulen hinzuziehen, die beratend an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

§ 7

Befangenheit

Im Rahmen jedes Berufungsverfahrens ist in der Berufungskommission zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Befangenheit von Mitwirkenden vorliegt oder in Betracht kommt. Dies gilt für Mitglieder, deren Vertreter*innen und beratende Personen von Berufungskommissionen ebenso wie für Gutachter*innen. Die Einzelheiten zur Prüfung von Befangenheit in Berufungsverfahren ergeben sich aus der **Anlage** „Handreichung der Folkwang Universität der Künste zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“.

§ 8

Sitzungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, chancengerechte und transparente Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestenauslese durchzuführen.

(2) Die*Der Berufsbeauftragte beruft die Berufungskommission zu ihrer ersten, konstituierenden Sitzung per elektronischer Kommunikation ein und weist alle Mitglieder auf die für das Berufungsverfahren relevanten Vorschriften und den vertraulichen Charakter des Verfahrens hin. Mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung übersendet die*der Berufsbeauftragte den Kommissionsmitgliedern die Berufsordnungs zur Kenntnis. Nach der Sitzung erhalten die Kommissionsmitglieder die „Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz“ sowie die „Erklärung zur Befangenheit“. In der konstituierenden Sitzung sind formale Regelungen zur Protokollführung zu treffen und möglichst sämtliche Termine des weiteren Verfahrens abzustimmen. Zudem wird die Information über die aktuelle Gleichstellungsquote der Hochschullehrer*innen im jeweiligen Fach im Sitzungsprotokoll festgehalten. Die Berufungskommission wählt aus den ihr angehörenden Hochschullehrer*innen mit der Mehrheit der auf sich vereinten Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz. Dieser darf kein externes Mitglied der Berufungskommission sein. Die Berufungskommission wählt außerdem mit der Mehrheit der auf sich vereinten Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitz, der den Vorsitz im Verhinderungsfall vertritt. Auch dieser muss Hochschullehrer*in und darf kein externes Mitglied sein. Falls in fachlicher Hinsicht angezeigt, kann auch ein zusätzlicher stellvertretender Vorsitz aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gewählt werden.

(3) Zu den weiteren Sitzungen lädt der Berufungskommmissionsvorsitz ebenfalls per elektronischer Kommunikation ein. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung und die etwaigen Sitzungsunterlagen elektronisch.

(4) Die Berufungskommission tagt und berät nicht öffentlich.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professor*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(6) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(7) Der Kommissionsvorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(8) Der Kommissionsvorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnung wird vom Kommissionsvorsitz aufgesetzt und spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder versendet. Weitere Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern der Berufungskommission beim Kommissionsvorsitz angemeldet werden. Zu Beginn der Sitzung beschließt die Berufungskommission die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

(9) Das Berufungsverfahren setzt sich mindestens aus folgenden Sitzungen der Berufungskommission zusammen:

- a) konstituierende Sitzung;
- b) Sitzung zur Auswahl der einzuladenden Bewerber*innen;
- c) gegebenenfalls eine Sitzung im Anschluss an die Kontaktgespräche zur Auswahl der Bewerber*innen, die zu Vorstellungsverfahren eingeladen werden sollen;
- d) Sitzung im Anschluss an die Vorstellungsverfahren zur Entscheidung über die Listenfähigkeit;
- e) Sitzung zur Entscheidung über die Berufsungsliste/den Berufungsvorschlag nach Vorliegen der auswärtigen Gutachten.

(10) Alle Abstimmungen bezüglich der Bewerber*innen erfolgen geheim.

Die erforderlichen Mehrheiten werden wie folgt geregelt:

Abstimmungen über Einladung/Nichteinladung zu Kontaktgesprächen/Vorstellungsverfahren: Die Mehrheit der auf sich vereinten Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmung über Listenfähigkeit und über Platzierung innerhalb des Berufungsvorschlags: Eine Listenfähigkeit oder eine Platzierung setzen die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (über 50%) voraus. Enthaltungen werden bei dieser Mehrheitsfindung berücksichtigt. Sollte es bei einer Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit geben, wird die Abstimmung wiederholt.

Die Beschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

(11) Über die Sitzungen werden Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt. Sie können elektronisch geführt werden. Sind Mitglieder der Berufungskommission nur zeitweise anwesend, wird der Zeitraum der Anwesenheit notiert. Die Protokolle haben den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und die Beratungsergebnisse wiederzugeben.

(12) Die Berufungskommission regelt zu Beginn jeder Sitzung welches Mitglied die Protokollführung übernimmt.

(13) Die Diskussionen der Vorstellungsverfahren in den darauffolgenden Sitzungen müssen in ihren wesentlichen Inhalten samt Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung festgehalten werden. Die Sitzungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltungen erfolgen.

(14) Die Protokolle sollen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder der Berufungskommission verschickt werden. Dies kann per elektronischer Kommunikation erfolgen.

(15) Die Protokolle werden in der folgenden Sitzung genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung wird im Anschluss per Umlaufverfahren verabschiedet. Eine Genehmigung mittels elektronischer Kommunikation genügt.

(16) Von den Kommissionsmitgliedern und den beteiligten Gutachter*innen sind alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Eventuell angefertigte Kopien von Bewerbungsunterlagen o. ä. sind bei Abschluss des Verfahrens an den Kommissionsvorsitz zurückzugeben und ordnungsgemäß zu vernichten. Dies gilt auch für digitale Unterlagen. Erkenntnisse über Personen und weitere personenrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

(17) Der Kommissionsvorsitz erstellt einen Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Der Abschlussbericht enthält mindestens: Anzahl der Bewerbungen mit Angabe zur Anzahl der weiblichen Bewerberinnen und der Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen, Dokumentation der gezielten Ansprache von potentiellen Kandidatinnen, den Berufungsvorschlag gemäß § 11 Absatz 6, übrige Bewerber*innen, Kurzbegründung der Ablehnung eingeladenen Bewerber*innen, ggf. Sondervoten. Im Abschlussbericht ist der Berufungsvorschlag hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der vorgeschlagenen Bewerber*innen umfassend zu begründen. Die Begründung erfolgt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, des Vorstellungsverfahrens und der Gutachten. Sie muss sich auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der vorgeschlagenen Bewerber*innen, insbesondere im Hinblick auf die zugrunde gelegten Auswahlkriterien beziehen.

§ 9

Ausschreibung

(1) Zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber*innen sind von der Berufungskommission auf Grundlage der Einstellungs Voraussetzungen des § 29 KunstHG NRW Auswahlkriterien aufzustellen und ein Ausschreibungstext zu erstellen. Dabei sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Die Vorgaben des § 10 LGG NRW sind zu beachten. Die Auswahlkriterien sind so präzise wie möglich zu formulieren. Sie dürfen jedoch nicht so eng gefasst werden, dass dies zu einem Ausschluss geeigneter Bewerber*innen führen könnte. Die Auswahlkriterien sind vor Sichtung der Bewerbungen grundsätzlich zu operationalisieren (Formulierung beispielhafter, nicht abschließender, beobachtbarer und vergleichbarer Teilkriterien zur Leistungsbewertung) und zu gewichten und dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche und/oder abweichende Auswahlkriterien verändert werden.

(2) Die Berufungskommission schlägt dem Rektorat einen Ausschreibungstext vor, der folgende Festlegungen enthalten muss:

- a) Bezeichnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination;
- b) Besoldungsgruppe;
- c) Klassifizierung als künstlerische oder wissenschaftliche (Junior)Professur mit Angabe des aktuellen Unterrichtsdeputates;
- d) Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 29 KunstHG NRW;
- e) Anstellungsgrundlage (Verbeamtung oder Privatdienstvertrag);
- f) Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, einschließlich fachdidaktischer Anforderungen;
- g) Hinweis auf die Mitarbeit in interdisziplinären Projekten;
- h) Einreichen eines Exposés für ein interdisziplinäres Unterrichtskonzept;
- i) Die Anforderungen an Bewerber*innen, einschließlich der obligatorischen Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und der Bereitschaft zur Teamarbeit;
- j) Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur;
- k) Soll die Professur befristet besetzt werden, ist dies mit der Dauer der Befristung sowie dem Befristungsgrund anzugeben;
- l) Hinweis gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LGG NRW;
- m) Hinweis gemäß § 164 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX - Schwerbehindertenrecht);
- n) Bewerbungsfrist;
- o) Rektor*in als Adressat*in der Bewerbung.

(3) Vor der Weiterleitung des Ausschreibungstextes an das Rektorat muss der Ausschreibungstext mit der*dem Dekan*in, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Personalabteilung abgestimmt werden. Dazu sendet der Kommissionsvorsitz auf der Grundlage einer Standardausschreibung der*dem Berufungsbeauftragten einen Entwurf zu, den diese*r der Personalabteilung, der*dem Dekan*in, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung zur Vervollständigung und Abstimmung weiterleitet. Spätestens nach 10 Werktagen soll der

Ausschreibungstext vollständig bei der*dem Berufungsbeauftragten zur letztmaligen Prüfung vorliegen, um ihn anschließend durch den Kommissionsvorsitz oder alternativ durch die*den Berufungsbeauftragte*n ins Rektorat einbringen zu lassen. Die Abstimmung kann per elektronischer Kommunikation erfolgen. Der Vorlage für das Rektorat wird durch den Kommissionsvorsitz oder alternativ durch die*den Berufungsbeauftragte*n ein Vermerk hinzugefügt, der bestätigt, dass der Text mit der*dem Berufungsbeauftragten, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, der Personalabteilung sowie der*dem Dekan*in abgestimmt ist. Weiter sind die Medien anzugeben, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll.

(4) Das Rektorat genehmigt den Ausschreibungstext und veranlasst die Ausschreibung.

(5) Ein Instrument der professionalisierten Personalgewinnung ist die gezielte Ansprache von potenziellen Kandidat*innen. Zu Beginn und während eines laufenden Verfahrens hat die Berufungskommission die Möglichkeit, geeignete Kandidat*innen anzusprechen und für eine Bewerbung zu gewinnen, wenn sich herausstellt, dass keine ausreichende Anzahl von qualifizierten Bewerbungen vorliegt. Die Berufungskommission kann potenzielle Kandidat*innen auch nachträglich zur Bewerbung auffordern.

Liegt der Frauenanteil unter den Lehrenden in dem jeweiligen Fach unter 50%, soll zum Zeitpunkt der Ausschreibung die gezielte Ansprache potenzieller Kandidatinnen unter Berücksichtigung der im Ausschreibungstext genannten Anforderungen und Qualifikationen erfolgen.

Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission. Diese*r kann die organisatorische Verantwortung an ein anderes Mitglied abgeben, trägt aber die Verantwortung für deren formgerechte Durchführung und Dokumentation im Verfahrensablauf.

(6) Hält die Berufungskommission eine Zweitausschreibung für notwendig (z. B. aufgrund eines fachlich unbefriedigenden Ergebnisses oder zu niedriger Anzahl an Bewerbungen), so führt das Rektorat diese auf Vorschlag der Berufungskommission aus. Die Bewerber*innen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt auf die Stelle beworben haben, werden über die Zweitausschreibung informiert.

(7) Soll für die erneute Ausschreibung der Text geändert werden, so schlägt der Kommissionsvorsitz oder die*der Berufungsbeauftragte den geänderten Ausschreibungstext dem Rektorat vor. Die Abstimmung des Ausschreibungstextes erfolgt gemäß Absatz 3. Nach Zustimmung durch das Rektorat erfolgt die Wiederausschreibung, über welche die Bewerber*innen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt beworben haben, informiert werden.

§ 10

Auswahl der Bewerber*innen

(1) Die Bewerbungsunterlagen werden digital eingereicht. Aussagekräftige Arbeitsproben können auch in physischer Form angefordert werden. Die Kommissionsmitglieder erhalten mit Beginn der Ausschreibung Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen der Bewerber*innen. Bei der Auswahl von Bewerber*innen werden die individuellen Lebensumstände berücksichtigt. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen,

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 LGG NRW nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(2) Auf Basis der Aufgabenumschreibung der Stelle, des Ausschreibungstextes und des Auswahlkriterienkatalogs trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorauswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerber*innen. Diese können zu einem Kontaktgespräch eingeladen werden, für welches ein Fragenkatalog entwickelt wird. Die Kontaktgespräche sind nicht öffentlich. Nach den Kontaktgesprächen oder nach der Vorauswahl bestimmt die Berufungskommission, wer zu Vorstellungsverfahren eingeladen wird.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gemäß § 9 Absatz 1 LGG NRW mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Kontaktgesprächen bzw. Vorstellungsverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.

(4) Frauen, die zum Zeitpunkt der Vorstellungsverfahren im Mutterschutz sind und dies angeben, wird auf Wunsch ein Ersatztermin nach dem Ende ihrer Mutterschutzzeit angeboten. Im Anschluss an die Vorstellungen und Gespräche diskutiert die Berufungskommission die Leistungen der Bewerber*innen vergleichend und legt fest, wer in die engste Wahl kommt.

(5) Die Entscheidung über Nichtberücksichtigung von Bewerber*innen wird für jede Person einzeln samt spezifischer und für Dritte nachvollziehbarer Begründung im Hinblick auf die Auswahlkriterien im Protokoll festgehalten. Es sind die leitenden, also wesentlichen Auswahlerwägungen festzuhalten; das heißt, dass für jede*n Bewerber*in individuell festgehalten werden muss, warum diese*r ein Auswahlkriterium erfüllt bzw. nicht erfüllt.

(6) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen. Dieses besteht aus einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Präsentation, mindestens einer Lehrprobe und einem anschließenden Kolloquium. Von den Vorstellungsverfahren sind:

- a) Konzerte und Vorträge hochschulöffentlich;
- b) Lehrproben hochschulöffentlich;
(Die Konzert-, Vortrags- und Lehrprobentermine sind hochschulöffentlich und rechtzeitig bekannt zu geben.)
- c) Kolloquien nicht öffentlich.

Mit der Einladung erhält jede*r Bewerber*in die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ und das „Leitbild Lehre“ übersandt.

In besonderen Ausnahmefällen können Vorstellungsgespräche auch virtuell stattfinden. Die Vorgaben zur Hochschulöffentlichkeit sind zu wahren. Die Entscheidung darüber trifft die Berufungskommission und berücksichtigt dabei insbesondere die Vergleichbarkeit der Beiträge.

(7) Die Berufungskommission legt in der Auswahlsitzung Art, Dauer und eventuelle thematische Vorgaben für die Vorstellungsverfahren sowie das Kolloquium fest. Es ist darauf zu achten, dass die Vorstellungsverfahren und Kolloquien gleichförmig für alle Eingeladenen ablaufen und durch die Erarbeitung eines Fragenkatalogs vorbereitet werden. Der Fragenkatalog sollte auch die Überprüfung überfachlicher Kompetenzen umfassen. In dem Kolloquium sollen die Bewerber*innen auch

- a) ihr didaktisches Konzept, speziell zu einer studiengangspezifischen Didaktik darlegen,
- b) ihre Bereitschaft erklären, sich z. B. durch Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen fachlich und didaktisch fortzubilden,
- c) ihre Kompetenzen in Gender und Diversity aufzeigen,
- d) Beispiele für Projekte mit interdisziplinärer Zusammenarbeit vorstellen,
- e) ihre Vorstellungen zur Teamarbeit darlegen und ihre Bereitschaft zur Kooperation erklären und
- f) bestätigen, dass sie die Lehrbedingungen auf der Grundlage der „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ und das „Leitbild Lehre“ akzeptieren.

Alle für das Kolloquium vorgesehenen Punkte sind im Protokoll zu dokumentieren.

(8) Für Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits an der Folkwang Universität der Künste tätig sind, gelten die Regelungen des § 30 Absatz 2 KunstHG NRW. Diese Bewerber*innen können dann berücksichtigt werden, wenn es nach dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 Grundgesetz geboten erscheint.

(9) Werden zu Vorstellungsverfahren Bewerber*innen eingeladen, die bereits an der Folkwang Universität der Künste lehren oder unmittelbar vor der Einleitung des Berufungsverfahrens gelehrt haben, werden für Lehrproben Studierende ausgewählt, die von der*dem Bewerber*in nicht unterrichtet wurden bzw. werden. Dies können auch externe Studierende sein, sofern keine ausreichende Anzahl an geeigneten Studierenden der Folkwang Universität der Künste benannt werden kann.

(10) Die Diskussionen der Vorstellungsverfahren in den unmittelbar im Anschluss stattfindenden Sitzungen der Berufungskommission müssen in ihren wesentlichen Inhalten samt Auswahlkriterien und Leistungsbewertungen festgehalten werden. Hierbei kann auch das Feedback der Studierenden berücksichtigt werden, die an den Lehrproben teilgenommen haben.

§ 11

Erstellung der Berufsungsliste

(1) Nach Durchführung der Vorstellungsverfahren wählt die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien die listenfähigen Kandidat*innen aus.

(2) Über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation dieser Kandidat*innen sind für jede*n Kandidat*in mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professor*innen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs einzuholen. Alternativ können auch zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden.

(3) Als Gutachter*in kann bestellt werden, wer in den betreffenden Fachgebieten selbst praktisch tätig ist oder längere Zeit war und über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualitäten verfügt. Die Gutachten müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der*des Kandidat*in ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass diese*r zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Folkwang Universität der Künste geeignet ist und auf ihrem*seinem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professor*innen gestellt werden. Die Gutachter*innen werden von der Berufungskommission benannt. Hierbei ist möglichst auf eine Geschlechterparität der Gutachter*innen zu achten. Die Kommission kann Vorschläge für Gutachter*innen von Bewerber*innen entgegennehmen, ist aber nicht an diese gebunden. In der Regel soll ein*e Gutachter*in nicht zugleich mehrere Bewerber*innen begutachten. Ausgenommen sind vergleichende Gutachten. Die **Anlage** „Handreichung der Folkwang Universität der Künste zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ ist zu beachten. Gutachter*innen müssen die „Erklärung zur Befangenheit“ ausfüllen und damit bestätigen, dass keine Befangenheit vorliegt.

(4) Mit der Anfrage des Gutachtens sendet der Kommissionsvorsitz den auswärtigen Gutachter*innen die seitens der Berufungskommission operationalisierten und gewichteten Auswahlkriterien sowie die Inhalte für die Gutachten zu und teilt eine Frist zur Abgabe innerhalb von zwei bis sechs Wochen mit.

(5) Die Gutachten werden den Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung zur Abstimmung über den Berufungsvorschlag zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, werden die Gutachten in der Sitzung verlesen bzw. zur Lektüre verteilt.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung stellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste auf. Die Berufsungsliste enthält in der Regel die Namen von mindestens drei Bewerber*innen; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die in der Berufsungsliste genannten Bewerber*innen sind entsprechend der Bewertung zu reihen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(7) Die Abstimmungen erfolgen geheim und für jeden Listenplatz getrennt. Zunächst wird geheim über den ersten Platz abgestimmt. Nach der Auszählung dieser Abstimmung erfolgt die geheime Abstimmung über den zweiten Platz. Das gleiche Verfahren wird bei der Abstimmung über den dritten Platz durchgeführt. Die bereits auf einen Listenplatz gewählten Bewerber*innen werden bei den darauffolgenden Wahlgängen nicht mehr berücksichtigt.

(8) Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Sondervotums ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Fachbereichsrat und dem Rektorat mit vorzulegen.

(9) Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(10) Der Berufungsvorschlag wird vom Kommissionsvorsitz im Abschlussbericht gem. § 8 Absatz 17 umfassend begründet.

§ 12

Beschluss des Fachbereichsrates

(1) Der Berufungsvorschlag und der Abschlussbericht des Kommissionsvorsitzes gem. § 8 Absatz 17 sind zusammen mit den Bewerbungsunterlagen der in der Berufsungsliste genannten Bewerber*innen dem Fachbereichsrat zu übergeben. Alle Berufsungsunterlagen können von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag als Ganzes. Die Entscheidung bedarf sowohl der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats als auch der Mehrheit der stimmberechtigten Professor*innen. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsdurchgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen.

Lehnt der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag ab, wird dieser unter Angabe der wesentlichen Gründe an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurückverwiesen. Die Berufungskommission entscheidet, ob sie ihren Vorschlag aufrechterhält oder einen geänderten Berufungsvorschlag vorlegt. Hält die Berufungskommission nach erneuter Beratung an ihrem Berufungsvorschlag fest, entscheidet der Fachbereichsrat abschließend über den erneut vorgelegten Berufungsvorschlag.

(3) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

§ 13

Berufung durch die*den Rektor*in

(1) Die*Der Dekan*in fasst einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen im Fachbereichsrat und leitet ihn mit den folgenden Unterlagen an die*den Rektor*in weiter:

- a) Berufungsvorschlag;
- b) auswärtige Gutachten;
- c) Liste aller Bewerber*innen;
- d) Bewerbungsunterlagen der in der Berufsungsliste genannten Bewerber*innen;
- e) Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission;
- f) Protokolle der Sitzungen;
- g) Abschlussbericht des Berufungskommissionsvorsitzes mit Begründung der Berufsungsliste;



- h) Bestätigung der zentralen/dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, dass das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde;
- i) ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;
- j) ggf. der weitere Berufungsvorschlag gemäß § 12 Absatz 2;
- k) ggf. Sondervoten.

(2) Die*Der Rektor*in überlässt der*dem Berufungsbeauftragten die in Absatz 1 genannten Unterlagen zur Prüfung.

(3) Die*Der Rektor*in lädt die*den Berufungsbeauftragte*n zur Berichterstattung ein. Das Rektorat nimmt diesen Bericht entgegen.

(4) Die*Der Rektor*in entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat.

(5) Im Fall der Ablehnung des gesamten Berufungsvorschlags gibt die*der Rektor*in die Berufsungsliste unter Angabe der Gründe an die*den Dekan*in des betreffenden Fachbereichs zurück mit der Bitte um erneute Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über einen neuen Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat bzw. auch in der Berufungskommission. Über diesen Vorgang wird auch der Kommissionsvorsitz durch die*den Rektor*in informiert.

(6) Nach Annahme des Berufungsvorschlags durch die*den Rektor*in bzw. mit Beginn der Berufungsverhandlungen werden den gelisteten Bewerber*innen ihre individuellen Listenplatzierungen von der Personalabteilung im Auftrag der*des Rektor*in mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“

§ 14

Voraussetzungen der Verleihung

(1) Die Folkwang Universität der Künste kann gemäß § 34 Absatz 2 KunstHG NRW die Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ an Personen verleihen, die auf einem an der Folkwang Universität der Künste vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die gem. § 34 Absatz 3 KunstHG durch ein Gutachten der*des verantwortlichen Dekan*in oder Prodekan*in zu bestätigen ist. Zusätzlich wird gem. § 16 Absatz 2 ein auswärtiges Gutachten eingeholt. Die **Anlage** „Handreichung der Folkwang Universität der Künste zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ ist zu beachten. Gutachter*innen müssen die „Erklärung zur Befangenheit“ ausfüllen

und damit bestätigen, dass keine Befangenheit vorliegt.

§ 15

Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekan*innen. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der*des Vorgesetzten erkennbar ist,
- b) ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der*des Vorgesetzten,
- c) eine Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Folkwang Universität der Künste oder dem jeweiligen Fachbereich und der*dem Vorgesetzten,
- d) Angaben über die von der*dem Vorgesetzten wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben und
- e) der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die*Der Dekan*in informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich.

§ 16

Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 15 Absatz 1 dieser Ordnung über die Einleitung des Verfahrens.

(2) Die*Der Dekan*in holt ein auswärtiges Gutachten von Professor*innen ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die*der Vorgesetzte tätig ist. Die Benennung der Gutachter*innen erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 15 Absatz 1 dieser Ordnung und auf Grundlage des eingereichten Gutachtens über den Vorschlag. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der*dem Dekan*in einzureichen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Die*Der Dekan*in fasst die Beratung und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Vorschlagsunterlagen (ggf. mit den eingereichten Sondervoten) an das Rektorat zur Entscheidung weiter.

§ 17

Entscheidung über den Vorschlag

Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde, und entscheidet über den Vorschlag.

§ 18

Rechte und Pflichten

(1) Die Honorarprofessor*innen sind Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung. Soweit sie nicht auch aus anderen Gründen Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind, nehmen sie gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 KunstHG NRW an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

(2) Sie führen die Bezeichnung „Professor*in“; die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professor*in“ aus einem anderen Grund führen kann.

(3) Die*Der Berechtigte ist berechtigt und verpflichtet, in ihrem*seinem Fachgebiet unvergütete Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 2 SWS als sinnvolle curriculare Ergänzung in Absprache mit der*dem Dekan*in anzubieten. Der Fachbereich hat dies nachzuhalten. Honorarprofessor*innen sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit Prüfungen abzunehmen. Sie sind berechtigt, Bachelor- und Masterarbeiten zu betreuen, zu beurteilen und das sich anschließende Kolloquium abzunehmen.

§ 19

Widerruf und Verzicht

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ kann aus wichtigem Grund, um Schaden von der Folkwang Universität der Künste abzuwenden, durch das Rektorat widerrufen werden, wenn sich die Person dieser als nicht würdig erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Verleihung der Bezeichnung durch Täuschung erworben wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten,
- die*der Honorarprofessor*in in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht verurteilt wurde und das Urteil den Verlust von Beamt*innenrechten zur Folge hätte,
- die*der Honorarprofessor*in ihren*seinen Pflichten nicht nachkommt,
- die*der Honorarprofessor*in durch ihr*sein Verhalten, das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine besondere Stellung erfordert, verletzt hat.

Die*Der Dekan*in des betreffenden Fachbereichs ist hierzu vorher zu hören und im Anschluss über die Entscheidung zu informieren.

(2) Die*Der Honorarprofessor*in kann durch schriftliche Mitteilung an das Rektorat unter Angabe der Gründe auf die Honorarprofessur verzichten.

Dritter Abschnitt: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“

§ 20

Voraussetzungen der Verleihung

Die Folkwang Universität der Künste kann gemäß § 34 Absatz 1 KunstHG NRW die Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ an Personen verleihen, die die Einstellungs Voraussetzungen einer*ines Professor*in nach § 29 KunstHG NRW erfüllen und hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder Forschung als auch in der Lehre erbringen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die gem. § 34 Absatz 3 KunstHG durch ein Gutachten der*des verantwortlichen Dekan*in oder Prodekan*in zu bestätigen ist. Zusätzlich wird ein auswärtiges Gutachten eingeholt. Die **Anlage** „Handreichung der Folkwang Universität der Künste zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ ist zu beachten. Gutachter*innen müssen die „Erklärung zur Befangenheit“ ausfüllen und damit bestätigen, dass keine Befangenheit vorliegt.

§ 21

Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekan*innen. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der*des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- b) ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der*des Vorgeschlagenen,
- c) eine Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Folkwang Universität der Künste oder dem jeweiligen Fachbereich und der*dem Vorgeschlagenen,
- d) Angaben über die von der*dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstaübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben und
- e) der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die*Der Dekan*in informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich.

§ 22

Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 dieser Ordnung über die Einleitung des Verfahrens.

(2) Die*Der Dekan*in holt ein auswärtiges Gutachten von Professor*innen ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die*der Vorgeschlagene tätig ist. Die Benennung der Gutachter*innen erfolgt durch den Fachbereichsrat.

Von der*dem Vorgeschlagenen werden Nachweise der Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 KunstHG NRW angefordert.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 dieser Ordnung und auf Grundlage des eingereichten Gutachtens sowie der Nachweise zu den Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 KunstHG NRW über den Vorschlag. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der*dem Dekan*in einzureichen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Die*Der Dekan*in fasst die Beratung und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Vorschlagsunterlagen (ggf. mit den eingereichten Sondervoten) an das Rektorat zur Entscheidung weiter.

§ 23

Entscheidung über den Vorschlag

Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde, und entscheidet über den Vorschlag.

§ 24

Rechte und Pflichten

(1) Die außerplanmäßigen Professor*innen sind Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung. Soweit sie nicht auch aus anderen Gründen Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind, nehmen sie gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 KunstHG NRW an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

(2) Sie führen die Bezeichnung „Professor*in“; die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professor*in“ aus einem anderen Grund führen kann.

(3) Die*Der Berechtigte ist berechtigt und verpflichtet, in ihrem*seinem Fachgebiet unvergütete Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 2 SWS als sinnvolle curriculare Ergänzung in Absprache mit der*dem Dekan*in anzubieten. Der Fachbereich hat dies nachzuhalten. Außerplanmäßige Professor*innen sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit Prüfungen abzunehmen. Sie sind berechtigt, Bachelor- und Masterarbeiten zu betreuen, zu beurteilen und das sich anschließende Kolloquium abzunehmen.

§ 25

Widerruf und Verzicht

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professor*in“ kann aus wichtigem Grund, um Schaden von der Folkwang Universität der Künste abzuwenden, durch das Rektorat widerrufen werden, wenn sich die Person dieser als nicht würdig erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Verleihung der Bezeichnung durch Täuschung erworben wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten,
- die*der außerplanmäßige Professor*in in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht verurteilt wurde und das Urteil den Verlust von Beamt*innenrechten zur Folge hätte,
- die*der außerplanmäßige Professor*in ihren*seinen Pflichten nicht nachkommt,
- die*der außerplanmäßige Professor*in durch ihr*sein Verhalten, das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine besondere Stellung erfordert, verletzt hat.

Die*Der Dekan*in des betreffenden Fachbereichs ist hierzu vorher zu hören und im Anschluss über die Entscheidung zu informieren.

(2) Die*Der außerplanmäßige Professor*in kann durch schriftliche Mitteilung an das Rektorat unter Angabe der Gründe auf die außerplanmäßige Professur verzichten.

Vierter Abschnitt: Bestellung von Gastprofessor*innen und Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen

§ 26

Gleichstellungsauftrag bei Gast- und Vertretungsprofessuren

Bei der Besetzung von Gast- und Vertretungsprofessuren soll verstärkt die Möglichkeit genutzt werden, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen.

Gast- und Vertretungsprofessuren eröffnen zusätzliche Möglichkeiten der akademischen Qualifizierung und können sich in späteren Berufungsverfahren positiv auswirken. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer verstärkten Sensibilisierung der Fachbereiche, um gezielt mehr Frauen für Gast- und Vertretungsprofessuren zu gewinnen.

§ 27

Bestellung von Gastprofessor*innen

Professor*innen anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG NRW können für Aufgaben, die von Professor*innen wahrzunehmen sind, für einen im Voraus zu begrenzenden Zeitraum als Gastprofessor*innen bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessor*in“.

§ 28

Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Bestellung von „Gastprofessor*innen“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekan*innen. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der*des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- b) ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der*des Vorgeschlagenen,
- c) eine Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Folkwang Universität der Künste oder dem jeweiligen Fachbereich und der*dem Vorgeschlagenen,
- d) Angaben über die von der*dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben und
- e) der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die*Der Dekan*in informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich.

(3) Für die Bestellung von Gastprofessor*innen für die zentralen Institute sind die in § 9 Absatz 7 der Grundordnung genannten Gremien zuständig.

§ 29

Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 28 Absatz 1 dieser Ordnung über die Einleitung des Verfahrens.

(2) Die*Der Dekan*in holt zwei auswärtige Gutachten von Professor*innen ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die*der Vorgeschlagene tätig ist. Sofern die Person bereits eine Professur inne hat oder hatte, wird nur ein auswärtiges Gutachten eingeholt. Die Benennung der Gutachter*innen erfolgt durch den Fachbereichsrat.

Von der*dem Vorgeschlagenen werden Nachweise der Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG NRW angefordert.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 28 Absatz 1 dieser Ordnung und auf Grundlage der eingereichten Gutachten sowie der Nachweise zu den Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG NRW über den Vorschlag. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der*dem Dekan*in einzureichen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Die*Der Dekan*in fasst die Beratung und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Vorschlagsunterlagen (ggf. mit den eingereichten Sondervoten) an das Rektorat zur Entscheidung weiter.

§ 30

Entscheidung über den Vorschlag

(1) Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde, und entscheidet über den Vorschlag.

(2) Grundsätzlich ist die Gastprofessur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (Dienstvertrag) zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mittels eines Honorarvertrages erfolgen.

(3) Gemäß § 3 Absatz 1 lit. c) der Grundordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 KunstHG NRW sind Gastprofessor*innen Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Sie nehmen an den Wahlen nicht teil.

§ 31

Widerruf und Verzicht

(1) Die Bezeichnung „Gastprofessor*in“ kann aus wichtigem Grund, um Schaden von der Folkwang Universität der Künste abzuwenden, durch das Rektorat widerrufen werden, wenn sich die Person dieser als nicht würdig erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Bestellung infolge von Täuschung zustande gekommen ist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten,
- die*der Gastprofessor*in in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht verurteilt wurde und das Urteil den Verlust von Beamt*innenrechten zur Folge hätte,
- die*der Gastprofessor*in ihren*seinen Pflichten nicht nachkommt,
- die*der Gastprofessor*in durch ihr*sein Verhalten, das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine besondere Stellung erfordert, verletzt hat.

Die*Der Dekan*in des betreffenden Fachbereichs ist hierzu vorher zu hören und im Anschluss über die Entscheidung zu informieren.

(2) Die*Der Gastprofessor*in kann durch schriftliche Mitteilung an das Rektorat unter Angabe der Gründe auf die Gastprofessur verzichten.

(3) Mit Widerruf der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessor*in“.

§ 32

Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen

Bis zum Abschluss der Besetzung der Stelle für eine*n Professor*in gemäß dem ersten Abschnitt dieser Ordnung können Professor*innen anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG NRW übergangsweise für Aufgaben beauftragt werden, die von Professor*innen wahrzunehmen sind. Sie führen für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Vertretungsprofessor*in“.

§ 33

Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Beauftragung von „Vertretungsprofessor*innen“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekan*innen. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der*des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- b) ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der*des Vorgeschlagenen,
- c) eine Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Folkwang Universität der Künste oder dem jeweiligen Fachbereich und der*dem Vorgeschlagenen,
- d) Angaben über die von der*dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben und
- e) der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die*Der Dekan*in informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich.

(3) Für die Beauftragung von Vertretungsprofessor*innen für die zentralen Institute sind die in § 9 Absatz 7 der Grundordnung genannten Gremien zuständig.

§ 34

Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 33 Absatz 1 dieser Ordnung über die Einleitung des Verfahrens.

(2) Die*Der Dekan*in holt zwei auswärtige Gutachten von Professor*innen ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die*der Vorgeschlagene tätig ist. Sofern die Person bereits eine Professur inne hat oder hatte, wird nur ein auswärtiges Gutachten eingeholt. Die Benennung der Gutachter*innen erfolgt durch den Fachbereichsrat.

Von der*dem Vorgeschlagenen werden Nachweise der Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 KunstHG

NRW angefordert.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 33 Absatz 1 dieser Ordnung und auf Grundlage der eingereichten Gutachten sowie der Nachweise zu den Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 KunstHG NRW über den Vorschlag. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der*dem Dekan*in einzureichen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Die*Der Dekan*in fasst die Beratung und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Vorschlagsunterlagen (ggf. mit den eingereichten Sondervoten) an das Rektorat zur Entscheidung weiter.

§ 35

Entscheidung über den Vorschlag

(1) Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde, und entscheidet über den Vorschlag.

(2) Gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW ist die Professurvertretung ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Gemäß § 3 Absatz 3 der Grundordnung in Verbindung mit §§ 32 Absatz 2, 10 KunstHG NRW sind Vertretungsprofessor*innen Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen an den Wahlen nicht teil.

§ 36

Widerruf und Verzicht

(1) Die Bezeichnung „Vertretungsprofessor*in“ kann aus wichtigem Grund, um Schaden von der Folkwang Universität der Künste abzuwenden, durch das Rektorat widerrufen werden, wenn sich die Person dieser als nicht würdig erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Beauftragung infolge von Täuschung zustande gekommen ist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Beauftragung ausgeschlossen hätten,
- die*der Vertretungsprofessor*in in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht verurteilt wurde und das Urteil den Verlust von Beamt*innenrechten zur Folge hätte,
- die*der Vertretungsprofessor *in ihren*seinen Pflichten nicht nachkommt,
- die*der Vertretungsprofessor *in durch ihr*sein Verhalten, das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine besondere Stellung erfordert, verletzt hat.

Die*Der Dekan*in des betreffenden Fachbereichs ist hierzu vorher zu hören und im Anschluss über die Entscheidung zu informieren.



(2) Die*Der Vertretungsprofessor *in kann durch schriftliche Mitteilung an das Rektorat unter Angabe der Gründe auf die Vertretungsprofessur verzichten.

(3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Vertretungsprofessor*in“.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht und löst die Ordnung vom 28.01.2026 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 01.07.2026.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 01.07.2026

Der Rektor

Holger Zebu Kluth



Handreichung
der Folkwang Universität der Künste
zum Umgang mit Fragen der Befangenheit
in Berufungsverfahren

(Zur Weiterleitung an die Mitglieder der Berufungskommission sowie an die Gutachter*innen)

vom 01.07.2026

Grundsätzlich gilt, dass sowohl stimmberechtigte als auch beratende Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter*innen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerber*innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber*innen noch privat in naher Verbindung stehen. Die Folkwang Universität der Künste regelt die Prüfung der Befangenheit in Berufungsverfahren auf Grundlage der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie der „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ (DFG-Vordruck 10.201-4/10) der DFG.

§ 1

Absolute Befangenheitskriterien

Absolute Befangenheitskriterien schließen eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission oder als externe*r Gutachter*in aus:

1. Bewerber*innen,
2. Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
3. Angehörige von Bewerber*innen (vgl. § 20 Absatz 5 VwVfG NRW),
4. Personen, die bei einer*m Bewerber*in oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr*ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
5. Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben,
6. ehemalige Inhaber*innen der zu besetzenden Professur,
7. Erstbetreuer*in der Dissertation oder Mentor*in bei der Habilitation von Bewerber*innen.

§ 2

Relative Befangenheitskriterien

Eine Mitwirkung in der Berufungskommission darf gemäß § 21 VwVfG NRW auch nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Insoweit ist einerseits zu beachten, dass ein Ausschlussgrund nicht voraussetzt, dass die*der Betroffene tatsächlich befangen ist. Vielmehr genügt bereits das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bloßes Misstrauen gegen eine unbefangene Amtsausübung der*des Betroffenen zu rechtfertigen. Andererseits ist aber immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls einzugehen und zu prüfen, ob in der Person der*des Betroffenen individuelle Gründe vorliegen, die ihre*seine Mitwirkung im Verfahren angreifbar machen. Aufgrund objektiv feststellbarer Umstände muss gewährleistet sein, dass die*der Betroffene in der Sache unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden kann. Die Besorgnis der Befangenheit ist im Einzelfall zu prüfen. Folgende Kriterien können die Besorgnis der Befangenheit begründen:

1. enge wissenschaftliche und/oder künstlerische Zusammenarbeit innerhalb der letzten sechs Jahre, z. B. gemeinsame Lehrveranstaltungen, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen,
2. Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre,
3. Lehrenden-Lernenden-Verhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre,
4. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer*ines Gutachter*in zum selben Institut der Universität oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der*des Bewerber*in und umgekehrt,
5. unmittelbare wissenschaftliche und/oder künstlerische Konkurrenzsituation,
6. zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerber*innen, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten,
7. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden zwölf Monat,
8. Zugehörigkeit wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Mitarbeiter*innen zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind.

Die Liste mit Kriterien, die Anlass der Besorgnis der Befangenheit geben, ist nicht abschließend. Gründe, die darüber hinaus Anlass zu Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung geben, sind anzuzeigen.

§ 3

Weitere zu beachtende Punkte bei der Bestellung von Gutachter*innen

- (1) Bewerber*innen sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachter*innen zu senden.
- (2) Personen, die externes Mitglied der Berufungskommission waren und aufgrund von Befangenheit oder aus anderen Gründen ausgeschieden sind, dürfen nicht als Gutachter*innen herangezogen werden.
- (3) An die Gutachter*innen darf keine Mitteilung über das vorläufige Meinungsbild der Berufungskommission zum Reihungsvorschlag weitergegeben werden. Der Beschluss über den Berufungsvorschlag ist von der Berufungskommission erst nach Eingang und Erörterung der Gutachten zu fassen.

§ 4

Verfahren im Hinblick auf eine mögliche Befangenheit

- (1) Die Prüfung der Befangenheit ist als Tagesordnungspunkt der Auswahl Sitzung auszuweisen und durchzuführen. Der Kommissionsvorsitz weist die Kommissionsmitglieder explizit auf die Verpflichtung der Meldung von etwaigen Befangenheitsgründen hin. Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien unter

§§ 1, 2 die Möglichkeit der Befangenheit besteht, müssen dies unverzüglich der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist. Zudem müssen alle Kommissionsmitglieder die „Erklärung zur Befangenheit“ ausfüllen und unterzeichnen.

(2) Liegt nach Sichtung der Bewerbungen eine Befangenheit vor, verlässt das Kommissionsmitglied für die Zeit der Besprechung und Abstimmung über die die Befangenheit auslösende Bewerbung die Sitzung. Die Berufungskommission stellt dann erneut die Beschlussfähigkeit fest. Ist diese gegeben, erfolgt die Besprechung und Abstimmung über die die Befangenheit auslösende Bewerbung ohne das befangene Kommissionsmitglied. Sofern die Bewerbung, der gegenüber Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vorliegt, nicht in die engere Auswahl genommen wird, kann das vormalig befangene Kommissionsmitglied wieder an der Sitzung teilnehmen. Bleibt die Befangenheit nach der Vorauswahl bestehen, ist das Kommissionsmitglied zu ersetzen. Eine Beteiligung des ausgeschlossenen Mitglieds als Gast an den Sitzungen der Berufungskommission ist nicht möglich.

(3) Bei der Beratung zur Auswahl der Gutachter*innen sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter*innen müssen am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerber*innen schriftlich erklären. Zusätzlich ist die „Erklärung zur Befangenheit“ auszufüllen und zu unterschreiben. Im Falle einer Befangenheit melden die Gutachter*innen diese unverzüglich dem Vorsitz der Berufungskommission.



Erklärung zur Befangenheit

Berufungsverfahren:

Name, Vorname:

Funktion:

(z. B. Kommissionsmitglied, (de)zentrale Gleichstellungsbeauftragte, externe*r Gutachter*in):

Um ein faires Verfahren sicherzustellen, sind bei den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Berufungskommission sowie bei den externen Gutachter*innen Befangenheiten auszuschließen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Befangenheit vorliegt, vielmehr genügt bereits der Anschein, dass die objektive und unparteiische Ausübung der Funktion als Mitglied der Berufungskommission oder als externe*r Gutachter*in nicht gegeben ist. Ich habe die „Handreichung der Folkwang Universität der Künste zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ gelesen. Ich erkläre hiermit, dass aus meiner Sicht (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ kein Umstand vorliegt, der eine Befangenheit oder den Anschein einer Befangenheit meiner Person begründet.

☐ ein Umstand vorliegt, der eine Befangenheit oder den Anschein einer Befangenheit meiner Person begründet, es könnte der Anschein einer Befangenheit aus folgenden Gründen vorliegen:

Sollte ein (weiterer) Umstand, der den Anschein der Befangenheit begründen könnte, im Verlauf des weiteren Berufungsverfahrens auftreten, nehme ich unverzüglich Kontakt mit dem Kommissionsvorsitz, Professor*in _____, auf.

Datum:

Unterschrift: